

Jeschurun.

Dritter Jahrgang.

Zweites Beiblatt zum Juniheft.

Ausgegeben den 17. Juni 1857.

In dieses Beiblatt werden Inserate zu 3 kr. pr. Zeile oder deren Raum aufgenommen.

Da mit dem 1. Juli ein neues Quartal beginnt, so erinnern wir an gef. baldige Erneuerung des Abonnements damit die regelmäßige Zusendung keine Unterbrechung erleide.

Deutschland.

Kg Bückeburg, 16. Mai. *) Die am 8. d. M. stattgefundene Feier des 50jährigen Jubiläums unsres Fürsten giebt mir Anregung und Stoff auch einmal in einem jüdischen Blatte unsres Städtchens und seiner Gemeinde zu erwähnen und aus dem Dunkel an die Oeffentlichkeit hervorzutreten. Es soll jedoch nicht ein Rückblick auf die Vergangenheit der Gemeinden dieses Ländchens, auf die Veränderung der bürgerlichen Stellung, auf die Wandlung, die auf religiösem Gebiete vorgegangen, hier gegeben werden, sondern beschränke ich mich heute auf die ungeschmückte Erzählung der Thatsache, die mich zum Schreiben veranlaßt hat, alles Andre auf später verschiebend. —

Um dem Fürsten ein Zeichen der Liebe und Theilnahme, die die Wiederkehr eines so seltenen Festes überall erregte, zu geben, wurde von Seiten der Bürger beschloffen, eine große Denkmünze prägen zu lassen und die Kosten durch eine allgemeine Zeichnung zu decken. Daß die jüdischen Einwohner gegen keinen ihrer christlichen Mitbürger zurückstanden, bedarf wohl kaum einer Erwähnung, da ja überall bei derartigen Zeichnungen die Namen der Juden hervorglänzen. Sie glaubten hiermit ihrer Pflicht genügt zu haben und beschloffen auf keine Weise an diesem Tage als Corporation aufzutreten. Aber der alte Feind, der Rastengeist und im Bunde mit ihm der nie schlummernde Haß, sorgte dafür, sie von diesem Vorsatz abzubringen. Daß die adeligen Damen durch Ueberreichung eines besondern Geschenkes ihre innige Theilnahme an den Tag legen wollten, war leicht erklärlich und überraschte nicht; desto tiefer fühlte man sich aber gekränkt und verletzt, als man erfuhr, daß auch die bürgerlichen Damen zur Aufertigung eines Perlisches zusammengesetzt seien und nach längerer Debatte beschloffen hätten — alle Juden auszuschließen. Eine solche Zurücksetzung konnte man nicht ruhig ertragen und glaubte man sich in die Nothwendigkeit versetzt, jetzt

*) Verspätet.

als Gemeinde auftreten zu müssen. Mit lobenswerthem Fleiße wurde von den jüdischen Damen in kurzer Zeit ein Blumentisch gestickt, der sich des Lobes Aller zu erfreuen hatte und auch höhern Ortes mit großer Liebe angenommen wurde. — Es ist dieses eine Erscheinung, die ganz dem Geiste entspricht, der hier in allen Kreisen lebt, und eine Frucht des hier in kaum glaublich hohem Grade herrschenden Hasses!

Der Tag selbst wurde durch Gottesdienst, Gesang und Predigt festlich begangen.

Berlin, 20. Mai. Den Bescheid des evangelischen Oberkirchenrathes auf eine Eingabe der Naugardter Conferenz haben wir nicht ohne großes Interesse gelesen. Dieser Bescheid geht dahin, daß 1) der Inhalt des Gesuches um Schutz der Kanzel gegen das weltliche Gericht bereits zum Gegenstande einer eingeleiteten und später abzuschließenden Erörterung gemacht worden ist; 2) das Gesuch um Erlass einer allgemeinen Abmahnung der evangelischen Preußen von der Theilnahme an jüdischen Gottesdiensten auf einem bis jetzt nur vorliegenden Einzelfalle beruht, und daher zur Zeit kein Erforderniß zur Einschreitung der Kirchenbehörden hervortreten läßt, zumal der §. 25 Th. II. Tit. II. des Allgem. Landrechts den „bloß geduldeten“ Religionsgesellschaften, wie z. B. den Juden, ausdrücklich verbietet, öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen; 3) das darin wiederholte Gesuch wegen Theilnahme der Geistlichen an Freimaurer-Orden schon früher vom evangel. Kirchenrath in Erwägung gezogen ist, zu förmlichen kirchenregimentlichen Maßnahmen aber nicht Veranlassung gegeben hat. Was den Punkt ad 2 betrifft, so ist derselbe wohl nur von seiner curiosen Seite zu betrachten. Es ist eine bekannte Sache, daß die Juden außerhalb ihres Gebethauses niemals eine öffentliche religiöse Feierlichkeit veranstalten; ebenso bekannt ist es, daß sie keine Sendlinge mit der Werbetrommel des Himmels ausschicken, überhaupt sich mit Proselytenmacherei gar nicht abgeben. Es bleibt also nur der Fall übrig, daß ein Christ eine Judensynagoge aus Neugierde, oder gleichviel aus welchem andern Grunde, einmal besuchte. Was sollen die Juden nun in einem solchen Falle thun? Den Fremden hinauswerfen? Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß der höchst komische Charakter dieser Angelegenheit nicht sowohl auf den Oberkirchenrath, der auf die eingereichte Vorstellung doch einen Bescheid geben mußte, als vielmehr auf die Naugardter Conferenz, welche um Erlass der betreffenden Verordnung gebeten, zurückfällt. (F. S.)

Wien, 4. Juni. Mehrere Wiener Blätter bringen heute einen Bericht des „Tagesboten aus Böhmen“ über folgenden Vorfall, der nach der „Presse“ noch der Bestätigung bedarf: Einige Israeliten der Gemeinde zu Tachau (unfern von Karlsbad) haben einige Grundstücke gekauft mit der Absicht, sich das Erwerbungsrecht, dem die provisorische Verfügung vom Oktober 1853 entgegenstehe, von der Gnade des Kaisers zu erbitten, wie dieß seit jener Zeit öfter geschieht. Der Kauf wurde zur Ein-